



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Bayern.  
Die Zukunft.

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom  
01.02.2017 betreffend Amoklauf am OEZ in München: Rechtsextremistisches  
bzw. rassistisches Gedankengut des Täters**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministeri-  
um der Justiz wie folgt:

Vorbemerkung:

Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, insbesondere zur Motivation und zum  
Umfeld des Täters, wie auch die Nachbereitung des Polizeieinsatzes anlässlich  
des Amoklaufes am Münchner Olympiaeinkaufszentrum vom 22. Juli 2016 sind  
zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Nach Abschluss der Ermittlun-  
gen und der Einsatznachbereitung wird Herr Staatsminister Joachim Herrmann auf  
Grundlage des Landtagsbeschlusses LT-Drs. 17/14375 im Ausschuss für Kommu-  
nale Fragen, Innere Sicherheit und Sport über den Polizeieinsatz und die staats-  
anwaltschaftlichen Ermittlungen anlässlich des Amoklaufes berichten.

Beschlussgemäß wird dabei auch auf die Erkenntnisse der Sonderkommission OEZ des Bayer. Landeskriminalamts auf die Frage, wie sich der Täter Tatwaffe und Munition beschafft hat und welche Motivation der Täter hatte, sowie auf die sich aus den Geschehnissen aus Sicht der Staatsregierung ergebenden Folgen für den Schutz der Bevölkerung eingegangen werden.

Zu den Fragen:

zu 1.1:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, dass der David S. gezielt Menschen mit ausländischer Herkunft getötet hat bzw. töten wollte?*

zu 2.1:

*Wurden bei der Auswertung von aufgefundenem Material des Täters (online wie offline) Hinweise darauf gefunden, dass er rechtsextremistisches bzw. rassistisches Gedankengut teilte?*

zu 3.1:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber hinaus über Bezüge des Täters zur „arischen Rassentheorie“ bzw. zu sonstigen ideologischen bzw. rassistischen Höherwertigkeitsvorstellungen – insbesondere gegenüber türkisch- oder arabischstämmigen Menschen bzw. gegenüber Muslimen?*

zu 3.2:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Bezüge des familiären Umfelds des Täters zur „arischen Rassentheorie“ bzw. zu sonstigen ideologischen bzw. rassistischen Höherwertigkeitsvorstellungen – insbesondere gegenüber türkisch- oder arabischstämmigen Menschen bzw. gegenüber Muslimen?*

zu 5.1:

*Inwiefern wurden die in der Vorbemerkung sowie in den Fragen 2.1, 3.1 und 3.2 erwähnten möglichen ideologischen Bezugspunkte bei den Ermittlungen zur Motivlage des Täters berücksichtigt?*

zu 6.1:

*Welche Überlegungen spielt bei den Ermittlungen zur Motivlage des Täters die Wahl des Tatorts, der als Treffpunkt für Jugendliche mit Migrationshintergrund bekannt ist?*

zu 7.1:

*Sind die Ermittlungen zur Motivlage schon abgeschlossen?*

zu 7.2:

*Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

zu 7.3:

*Wenn nein, wann ist ungefähr damit zu rechnen?*

Die Fragen 1.1 bis 3.2 und 5.1 bis 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zur Motivlage des Täters sind derzeit noch nicht abgeschlossen, weshalb diese Fragen zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden können.

Nach derzeitiger Sachlage ist mit dem Abschluss der Ermittlungen frühestens Mitte März 2017 zu rechnen.

zu 4.1:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung grundsätzlich über Strömungen innerhalb der iranischen Community Münchens bzw. Bayerns, die sich auf die rassistische „arische Rassentheorie“ oder auf sonstige ideologische Höherwertigkeitsvorstellungen – insbesondere gegenüber türkisch- oder arabischstämmigen Menschen bzw. gegenüber Muslimen – beziehen?*

Die Staatsregierung hat keine Kenntnisse in Bezug auf die beschriebenen ideologischen Strömungen innerhalb der iranischen Community Münchens bzw. Bayerns.

Das Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Bestrebun-

gen können von Gruppierungen oder Einzelpersonen ausgehen. Erst wenn eine politisch motivierte, gegen die staatliche Grundordnung gerichtete Zielrichtung zurechenbar festzustellen ist, ist der Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes eröffnet. Nicht dem Beobachtungsauftrag unterfallen bloße Äußerungen von Meinungen nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz. Vor diesem Hintergrund unterliegt die iranische Community in Bayern nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV.

Iranische Staatsangehörige werden erst dann vom Beobachtungsauftrag des BayLfV erfasst, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie extremistische Bestrebungen entfalten oder sich in extremistischen Gruppierungen betätigen. Dies trifft insbesondere auf Anhänger schiitisch-islamistischer Gruppierungen zu. Aus der Beobachtung derartiger Bestrebungen liegen dem BayLfV allerdings keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär